# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), der in §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißbach vom 19.04.2002 der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach in seiner Sitzung vom 19.04.2002 die folgende Gebürensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißbach vom 19.04.2002 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind :
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u.a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Cebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

# § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

\$ 5

## Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

<ul> <li>a) Aufoewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage</li> <li>Für jeden weiteren Tag</li> </ul>	10 Euro 2 Euro
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tage	5 Euro
Für jeden weiteren Tag	1 Euro

- (2) Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle 18 Euro

b) Reinigung nach Trauerfeier 20 Euro

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

## § 6 Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Erdbestattungen

300 Euro

b) für Urnenbestattungen

100 Euro

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

#### § 7 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelerdgrab (Laufzeit 25 Jahre)

150 Euro

Doppelgrab

(Laufzeit 25 Jahre

pro Bestattung in zeitlicher

Abfolge)

300 Euro

(2) Urnengrabstätten

Einzelumengrab (für 1 Urne)

(Laufzeit 20 Jahre)

100 Euro

Doppelurnengrab (für 2 Urnen)

(Laufzeit 20 Jahre pro Urne in zeitlicher

Abfolge)

200 Euro

Urnengemeinschaftsanlage

einschließlich Pflege

200 Euro

Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen, deren letzter Wohnsitz außerhalb von Weißbach liegt. 100 Euro

#### § 8 Nachlösegebühren

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet:

Einzelgrab		8 Euro
Doppelgrab		16 Euro
Urnengrab	(1-fach)	4 Euro
Urnengrab	(2-fach)	8 Euro

(2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

#### § 9 Denkmalgenehmigungsgebühr

Die Denkmalsgenehmigungsgebühr entspricht 3 % des geplanten Anschaffungspreises des Grabmals mit Einfassung nach Vorlage des Antrages zur Errichtung eines Grabmales durch den Steinmetz. Sie wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.

#### § 10 Verwaltungsgebühr

(1) Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes	10 Euro
(2) Bei Beantragung der Auflösung der Grabstätte	10 Euro
(3) Friedhofsumlage pro Jahr - Einzel- und Urnengrab - Doppelgrab	10 Euro 20 Euro

# § 11 Sonderleistungen

z. B. Aus- und Umbettungen : in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte mindestens aber :

von Urnen	50 Euro
von Erdbestattungen	100 Euro

#### § 12 Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 20 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) - Für die Beseitigung von Grabstätten	in Höhe des Kostenaufwandes
(komplett)	bei Ausführung durch Dritte
- Für die Beseitigung eines Einzelgrabes	50 Euro
- Für die Beseitigung eines Doppelgrabes	100 Euro
- Für die Beseitigung eines Urnengrabes	50 Euro

- Für die Beseitigung eines Doppelurnengrabes

100 Euro

Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmal durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

#### § 13 Inkraftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißbach, 01.07.2002 Gemeinde Weißbach

Breitschuh Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach hat in seiner Sitzung am 19.04.2002, Beschluß Nr. 03 / 2002 die

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weißbach

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 29.05.2002 Az 15/968.2/WBA/FRIEDHOFSGEBÜHR die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Weißbach, 01.07.2002 Gemeinde Weißbach

Breitschuh Bürgermeister

ausgehängt am: 7.0,8.02 abgenommen am: 27.08.02

# 1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2002 der Gemeinde Weißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI, S.73) zuletzt geändert in der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, der in §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBI. S. 342) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißbach vom 01.07.2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach in seiner Sitzung am 03.02.2004 die folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 9 (Denkmalgenehmigungsgebühr) der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weißbach wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Änderungsgebührensatzung tritt ab 01.01.2004.

Weißbach, den 22.03.2004

Breit hard

Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach hat in seiner Sitzung am 03.02.2004, Beschluss Nr. 04 / 2004 die

#### 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weißbach

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 17.02.2004 Az 968.2/WBA/FRIEDHOF/1.Ä. die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Weißbach, 22.03.2004 Gemeinde Weißbach

Bürgermeister

angeschlagen am: 06,04,04

abgenommen am: 27.09. 17